

VORBERICHT

Vorbericht

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ist dem Haushaltsplan als Anlage ein Vorbericht beizufügen. Der Inhalt des Vorberichts ergibt sich aus § 7 GemHVO NRW. Danach soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

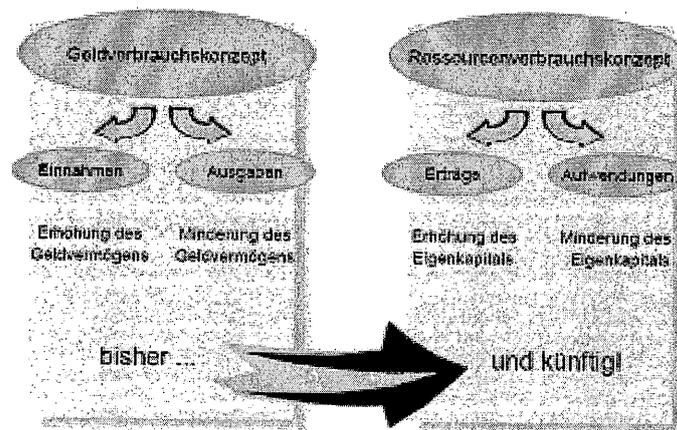
Der vorliegende Vorbericht beinhaltet auch Kennzahlen des GPA-Kennzahlensets. Hier können sinnvoll jedoch nur die Kennzahlen verwandt werden, die sich mit reinen Planwerten darstellen lassen.

Demnach finden sich keine Kennzahlen, die in irgendeiner Weise Bezug zur Bilanz haben. Die dargestellten Kennzahlen beziehen sich naturgemäß rein auf den vorliegenden städtischen Haushalt.

1. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

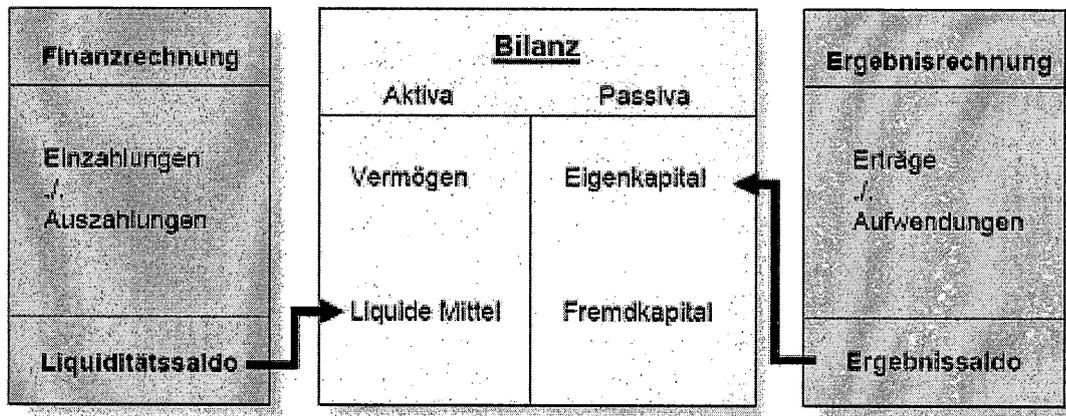
Die Stadt Euskirchen hat zum 1. Januar 2008 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. Flächendeckend wird seit diesem Zeitpunkt sowohl bei der Stadtverwaltung als auch bei den Stadtbetrieben die doppische Buchführung angewandt. Als Software wird weiterhin KIRP über das Rechenzentrum CitKomm Iserlohn eingesetzt.

Die entscheidende Neuerung im NKF gegenüber der kameralen Buchführung ist der Schritt vom "Geldverbrauchskonzept" in das "Ressourcenverbrauchskonzept". Im kameralen Rechnungswesen wurden lediglich die Einnahmen und Ausgaben erfasst. Durch die Einführung der doppischen Buchführung im NKF muss der tatsächliche Werteverzehr, also auch die Abschreibungen und die Rückstellungen, erwirtschaftet werden. So müssen z. B. die Pensionsverpflichtungen der Beamten rechtzeitig erwirtschaftet werden und können somit nicht zu Lasten der nachfolgenden Generationen (Stichwort: "Intergenerativer Gerechtigkeit") in die Zukunft verschoben werden.



Die Transparenz im Haushaltsplan wird erheblich verbessert. Durch die Einführung von NKF soll ein einheitliches Rechnungswesen für den „Gesamtkonzern Stadt“ geschaffen werden.

Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind



Der Ergebnisplan bzw. die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Er umfasst periodengerecht Erträge und Aufwendungen und bildet damit Ressourcenaufkommen und -verbrauch ab.

Der Finanzplan bzw. die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Stadt aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit und gibt somit Auskunft über die Veränderung ihrer Liquidität.

Die Bilanz stellt zum jeweiligen Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 die fortgeschriebene Eröffnungsbilanz der Stadt Euskirchen zum 01.01.2008 festgestellt und den Bürgermeister entlastet.

Naturgemäß konnten die Jahresabschlüsse der NKF-Haushaltsjahre 2008 ff. erst erstellt werden, nachdem die Eröffnungsbilanz festgestellt war.

Der Jahresabschluss 2013 ist am 30.03.2017 vom Rat festgestellt worden.

Die Jahresabschlüsse 2014 ff. befinden sich derzeit in der Bearbeitung.

Hieraus folgt auch, dass sich bei vielen Produktsachkonten gegenüber den in den Gesamt- und Teilplänen des Haushalts 2017 als Jahresergebnis 2015 ausgewiesenen Beträgen noch teilweise gravierende Änderungen ergeben werden. Die derzeit als Jahresergebnis 2015 ausgewiesenen Beträge sind daher nicht als abschließend werthaltig zu betrachten.

2. Eckpunkte des Haushaltes 2017 sowie der Finanzplanung 2016 – 2020

Gliederung des städtischen Haushalts

Der Haushaltsplan 2017 weist wie die Vorjahrespläne folgende Gliederungselemente auf:

In der **ersten** Ebene

- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan

In der **zweiten** Ebene

- Teilergebnispläne der einzelnen Produktbereiche
- Teilfinanzpläne der einzelnen Produktbereiche

Diese Teilpläne sind vom Grundsatz her so aufgebaut wie die Gesamtpläne.

In der **dritten** Ebene

unterhalb der Produktbereiche werden die Teilpläne für die einzelnen Produkte dargestellt. In diesen sind die Produktsachkonten einzeln ausgedruckt. Investive Ein- und Auszahlungen finden sich im jeweiligen Teilfinanzplan A. Der Teilfinanzplan B enthält eine Einzelübersicht der Investitionsmaßnahmen ab der festgelegten Wertgrenze von 25.000 € sowie eine summarische Darstellung der kleineren Investitionsmaßnahmen.

Zu jedem Produkt ist eine stichwortartige Beschreibung beigelegt, ebenso wie Erläuterungen zu den vorgenommenen Veranschlagungen.

Mit dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2017 erfolgt nach nunmehr vollzogener Wiederbesetzung der entsprechenden Stelle auch der Einstieg in das Thema Ziele und Kennzahlen gemäß § 12 GemHVO NRW. Es wurden dazu als Pilotbereiche solche Produkte ausgewählt, bei denen es bereits entsprechende Entwicklungspläne gibt, wie beispielsweise der Schulbereich mit dem Schulentwicklungsplan. In den kommenden Jahren sollen die betrachteten Produkte sukzessive ausgebaut werden, eine flächendeckende Darstellung ist jedoch nicht geplant, da Ziele und Kennzahlen aufgrund der kleingliedrigen städtischen Produktstruktur bei manchen Produkten keinen Sinn machen. Die Ziele und Kennzahlen finden sich jeweils hinter den Erläuterungen zu den vorgenommenen Veranschlagungen im einzelnen Produkt.

Enthalten ist zudem weiterhin eine Kennzahlenbetrachtung auf Gesamtebene und Planzahlenbasis. Vergleichsbasis sind die haushaltswirtschaftlichen Kennzahlen der GPA NRW aus der überörtlichen Prüfung (IST-Werte) der mittleren kreisangehörigen Kommunen (Prüfungen ab 2013), und zwar das Vergleichsjahr 2013, Datenstand: 30. April 2016 (Schlussauswertung). Als Vergleichswert wurde hierbei der Median gewählt, also der Wert einer Auflistung von Zahlenwerten, der an der mittleren Stelle steht, wenn man die Werte der Größe nach sortiert.

Veränderungen in der Verwaltungsorganisation zum 01.01.2017

Zum 01.01.2017 sind keine Änderungen in der Verwaltungsorganisation mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und / oder die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen vorgesehen.

Finanzlage im Allgemeinen

Wie in den Vorjahren dargestellt, ergab sich aus den Haushalts- und Finanzplanungswerten 2011 abweichend von den Jahren 2008 – 2010 wieder die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK). Das aufgestellte Haushaltssicherungskonzept bedurfte gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese wurde nicht erteilt, da ein Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlichen 10-Jahres-Frist nicht dargestellt werden konnte; diese Versagung der Genehmigung hatte zur Folge, dass die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW verblieb und der MIK-Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009, insbesondere Kapitel 4 – Vorläufige Haushaltsführung bei nicht genehmigtem HSK, sog. Nothaushaltsrecht – entsprechend anzuwenden war.

Auch die Fortschreibung des städtischen HSK für das Haushaltsjahr 2012 war nicht genehmigungsfähig, da wiederum kein Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erreicht wurde. Die Kommunalaufsicht hat die entsprechende Genehmigung mit Verfügung vom 20.08.2012 versagt, die Stadt verblieb damit weiterhin im Nothaushaltsrecht.

Demgegenüber wurde die Erlasslage für das Haushaltsjahr 2013 geändert. Das Nothaushaltsrecht, das in den mit ihm verbundenen Beschränkungen zwischen reiner Übergangswirtschaft nach § 82 GO NRW und einem genehmigten HSK stand, gab es 2013 nicht mehr, da der MIK-Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ zum 30.09.2012 aufgehoben wurde. Für Kommunen, denen die Genehmigung des HSK nicht erteilt werden konnte, galt danach das reine Recht der vorläufigen Haushaltsführung mit sämtlichen sich hieraus ergebenden Restriktionen.

Vor diesem Hintergrund war es umso dringlicher, 2013 ein grundsätzlich genehmigungsfähiges HSK aufzustellen, um nicht in die reine Übergangswirtschaft abzurutschen.

Um dieses Ziel zu erreichen, tagte im Jahr 2012 mehrmals die Fraktionsvorsitzendenkonferenz; darüber hinaus wurden in verschiedenen Sitzungen des HaFinA Eckdatenberatungen zum Haushalt 2013 durchgeführt.

Der Haushalt 2013 schloss zwar in 2013 und 2014 mit einem Fehlbedarf, erreichte aber im Finanzplanungsjahr 2015 erstmals wieder einen Haushaltsausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW; dieses Jahr wies nämlich einen Ertragsüberschuss in Höhe von 1.773.807 € aus. Das Folgejahr 2016 wies einen Ertragsüberschuss in Höhe von 3.791.445 € aus. Damit war die der Kommunalaufsicht vorgelegte HSK-Fortschreibung grundsätzlich genehmigungsfähig. Mit Verfügung vom 17.04.2013 hat die Kommunalaufsicht das vorgelegte HSK unter Auflagen genehmigt und mitgeteilt, dass gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 keine Bedenken bestünden. Die Stadt Euskirchen befand sich damit im Haushaltsjahr 2013 in einem genehmigten HSK; mit der erfolgten Genehmigung dieses HSK durch die Kommunalaufsicht war das Ende des Konsolidierungszeitraums verbindlich auf das Jahr 2015 festgelegt.

Der Haushalt 2014 wies einen Ertragsüberschuss sowohl in 2014 selbst als auch in den Folgejahren bis 2017 aus, und zwar jeweils in folgender Höhe:

Haushaltsjahr	Ertragsüberschuss
2014	442.004 €
2015	229.635 €
2016	1.897.418 €
2017	3.669.694 €

Erstmals seit 1997 – Ausgleich durch Einmaleffekt – bzw. 1990 (!) – originärer Ausgleich mit Investitionsrate - erreichte die Stadt Euskirchen damit in 2014 einen originären Haushaltsausgleich und verließ damit auch automatisch das HSK.

Während in 2014 noch in allen Planjahren ein originärer Haushaltsausgleich dargestellt werden konnte, war dies im Haushaltsplan 2015 nicht mehr möglich. Hier ergaben sich Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2015	1.957.408 €	
2016	14.237.133 €	
2017		2.855.964 €
2018	1.078.278 €	

Der Haushalt 2015 galt allerdings trotzdem gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW als ausgeglichen, da die dargestellte Unterdeckung im Jahr 2015 planerisch durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden konnte. Diese Rechtsauffassung haben die Aufsichtsbehörden allerdings nicht geteilt; die untere Kommunalaufsicht hat unter dem 11.05.2015 gestützt auf § 80 Abs. 5 Satz 4 GO NRW eine Verlängerung der Monatsfrist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 3 GO NRW bis zum 15.12.2015 bei gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung verfügt. Gegen diese rechtswidrige Verfügung hat die Stadt sowohl in der Hauptsache Klage erhoben als auch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt. Mit Beschluss vom 30.07.2015 hat das VG Aachen die aufschiebende Wirkung der städtischen Klage wiederhergestellt. Eine dagegen gerichtete Beschwerde der Kommunalaufsicht beim OVG Münster blieb erfolglos, da das OVG sie mit Beschluss vom 29.10.2015 zurückgewiesen hat. Mit Schreiben vom 06.11.2015 hat die Kommunalaufsicht dann auch die angefochtene Verfügung bezüglich der Verlängerung der Anzeigefrist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 4 GO NRW zurückgenommen. Somit konnte der städtische Haushalt 2015 schließlich am 11.11.2015 doch noch bekannt gemacht werden. Faktisch hat dieser rechtswidrige Eingriff der Kommunalaufsicht in die städtische Selbstverwaltungshoheit allerdings dazu geführt, dass bis zum 11.11.2015 für die städtische Haushaltsausführung die Vorschriften zur Übergangswirtschaft galten und damit eine Vielzahl von vorgesehenen Maßnahmen in 2015 nicht umgesetzt werden konnte.

Der Haushalt 2016 wies Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2016		4.236.116 €
2017	11.991.593 €	
2018		1.079.677 €
2019		1.086.788 €

Ursächlich für diese auf den ersten Blick eher ungewöhnlichen Planwerten war im Wesentlichen, dass im ersten Halbjahr 2016 bei der Gewerbesteuer ein weiteres Mal mit Sondereffekten zu rechnen war, die der Stadt nach damaliger Schätzung einmalig rund 16 Mio. € Gewerbesteuer sowie rund 5 Mio. € Vollverzinsung zusätzlich einbringen würden. Hieraus resultierend musste damit gerechnet werden, dass die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017 entsprechend niedriger ausfallen würden, was hauptsächlich für den großen Fehlbedarf des Finanzplanjahres 2017 war. Die unklare Lage im Flüchtlingsbereich stellte einen zusätzlichen Unsicherheitsfaktor für die Haushalts- und Finanzplanung dar.

Der Haushaltsentwurf 2017 wies Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2017	6.760.652 €	
2018	1.998.404 €	
2019		3.771.830 €
2020		11.066.223 €

Demgegenüber hat der beschlossene Haushalt 2017 deutliche Veränderungen erfahren.

Er weist Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2017		11.687.034 €
2018	25.285.041 €	
2019		12.189 €
2020		2.989.467 €

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den Gesamtplänen werden die wesentlichen Faktoren dargestellt, die zu diesen Planwerten geführt haben; an den betroffenen Stellen erläutert werden sollen auch die maßgeblichen Änderungen zwischen Haushaltsentwurf und beschlossener Haushalt.

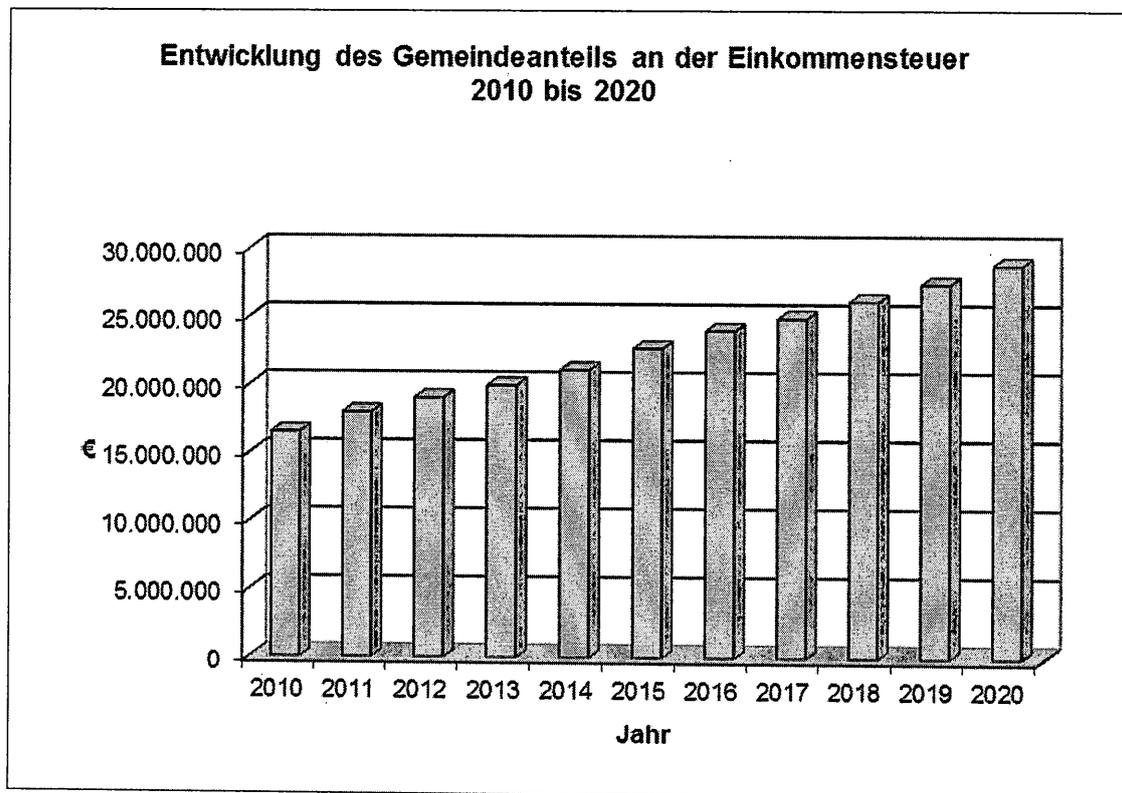
Gesamtpläne

2.1.1 Erträge

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Nach der Steuerschätzung vom November 2016 hat das nordrhein-westfälische Finanzministerium den Kommunen nach wie vor die im Orientierungsdatenerlass des MIK vom 25.07.2016 (im Folgenden: OD) enthaltenen Werte als Planungsgrundlage für Einkommen- und Umsatzsteueranteil empfohlen.

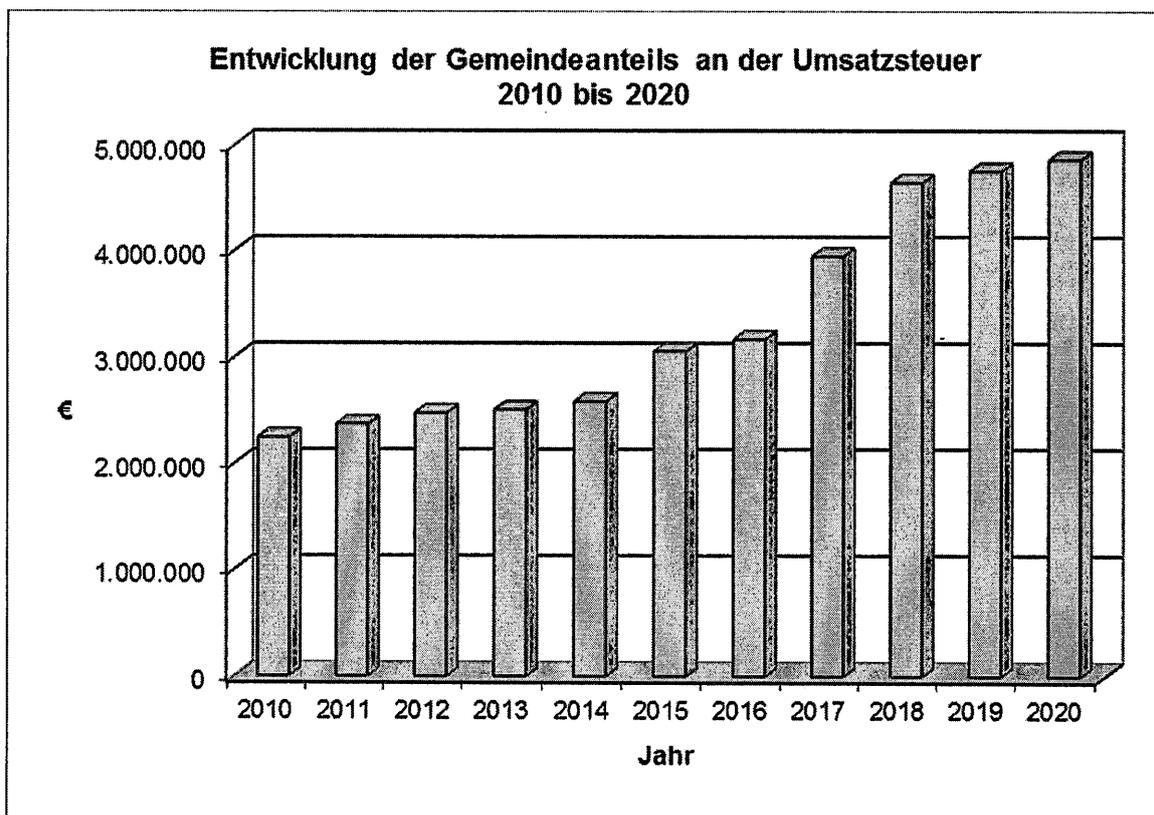
Auf der Basis der jeweiligen Prognosewerte für das Gesamtaufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2017 – 2020 wurden durch Anwendung der für Euskirchen aktuell geltenden Schlüsselzahl die eingestellten Beträge ermittelt.



Bei den Werten der Jahre 2010 bis 2015 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte. Im Jahr 2010 ist der sog. „Kinderbonus“ berücksichtigt.

Während die entsprechenden Grafiken der Vorjahre noch teilweise erhebliche konjunkturelle Schwankungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer dargestellt haben, belegt die aktuelle Grafik weiterhin die seit 2011 durchweg positive Entwicklung und insbesondere auch, wie positiv derzeit die Entwicklung im Planungszeitraum immer noch angenommen wird.

Ebenfalls auf der Basis der jeweiligen Prognosewerte für das Gesamtaufkommen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre 2017 – 2020 wurden durch Anwendung der für Euskirchen aktuell geltenden Schlüsselzahl die jeweiligen Jahresbeträge ermittelt. Die immense Steigerung bei dieser Ertragsart resultiert neben der auch hier grundsätzlich positiven Prognose für 2017 ff. im Wesentlichen aus den Wirkungen des Finanzausgleichsgesetzes (2016 und 2017) sowie des Kommunalentlastungsgesetzes (ab 2018), durch die den Gemeinden jeweils deutliche Erhöhungen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zugewiesen werden.



Bei den Werten der Jahre 2010 bis 2015 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Mit Beschluss vom 11.12.2012 hat der Stadtrat eine Anhebung der Steuersätze bei den beiden Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer ab 01.01.2013 beschlossen, und zwar wie folgt:

	Hebesatz bis 31.12.2012	Hebesatz seit 01.01.2013
Grundsteuer A	240 %	292 %
Grundsteuer B	380 %	496 %
Gewerbesteuer	418 %	475 %

Ebenfalls ab 01.01.2013 wurden die Steuersätze bei der Hunde- sowie der Vergnügungssteuer erhöht (Ratsbeschluss vom 02.10.2012). Erstere wurden mit Beschluss vom 15.12.2015 nochmals erhöht.

In seiner Sitzung vom 13.12.2016 hat der Rat im Rahmen der 7. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung ab 01.01.2017 eine Umstellung der Bemessungsgrundlagen zur Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen und als Steuersatz 4,5 % des Spieleinsatzes festgelegt. Bei unverändertem Gerätebestand und Konsumverhalten der Spieler werden Mehreinnahmen in Höhe von rund 165.000 € p.a. gegenüber dem Haushaltsplanentwurf erwartet.

Eine darüber hinausgehende Veränderung der Steuersätze ist im vorliegenden Haushalt weder für das Haushaltsjahr 2017 noch später im Finanzplanungszeitraum vorgesehen. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich bleibt abzuwarten.

Bei der Grundsteuer A ist auf Grundlage der Vorjahresergebnisse für die Jahre 2017 - 2020 durchgehend ein Betrag in Höhe von 196.000 € p.a. in Ansatz gebracht.

Bei der Grundsteuer B sind im Haushaltplanentwurf auf der Grundlage des erwarteten Ertrages 2017 die Jahre 2018 - 2020 mit einem jährlichen Zuwachs von 0,8 % kalkuliert; dieser Prozentsatz bildet den langjährigen durchschnittlichen Ertragszuwachs für die Grundsteuer B in Euskirchen ab.

Die Erträge aus der Gewerbesteuer schwanken im Haushaltsplan 2017 im dargestellten Zeitraum 2015 – 2020 noch erheblich als im Haushaltsplanentwurf. Während nach dem Haushaltsjahr 2014, in dem durch einen Sondereffekt mit rund 43,4 Mio. € der höchste bis dahin erzielte Gewerbesteuerjahresertrag erreicht wurde, der Haushaltsansatz 2015 bei der Gewerbesteuer deutlich nicht erreicht werden konnte, wird der durch Sondereffekte mit 41,5 Mio. € bereits immens hohe Haushaltsansatz 2016 nach derzeitigem Stand im Jahresergebnis nicht nur erreicht, sondern um knapp 1,5 Mio. € übertroffen. Diese Sprunghaftigkeit setzt sich mit dem nun vorliegenden Haushalt 2017 fort. Während der Haushaltsplanentwurf 2017 nämlich für 2017 noch einen „normalen“ Haushaltsansatz aus der Gewerbesteuer von 26,3 Mio. € vorsah, war es in der Veränderungsliste durch einmalige Sondereffekte 2017 nötig, den Haushaltsansatz für die Gewerbesteuer auf ein „all-time high“ von 50.500.000 € zu erhöhen. Hiermit einhergehend mussten jedoch die Haushaltsansätze für die Jahre 2018 ff. um 1,5 Mio. € p.a. reduziert werden; diese wurden damit wie folgt ermittelt: Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der dargestellten sprunghaften Entwicklung derzeit eine individuelle Veränderungsrate für Euskirchen nicht prognostizierbar erscheint, wurden ausgehend von dem geschätzten regulären Gewerbesteuerertrag 2017 von 26,3 Mio. € Steigerungsraten gemäß OD mit 2,9%, 3,0% sowie 3,5% angewandt und vom erzielten Wert jeweils 1,5 Mio. € abgezogen.

So positiv diese Gewerbesteuererwartung auch ist, darf man dabei allerdings keine Sekunde aus den Augen lassen, dass es sich hier nicht etwa um zusätzliche Mittel handelt, mit denen man nunmehr lang gehegte Wünsche erfüllen kann, sondern muss sich bewusst sein, dass durch die Mechaniken von Einheitslastenbeteiligung und interkommunalem Finanzausgleich diese zusätzlichen Erträge / Einzahlungen mit unterschiedlichem Zeitversatz zum ganz überwiegenden Teil wieder abgeschöpft werden.

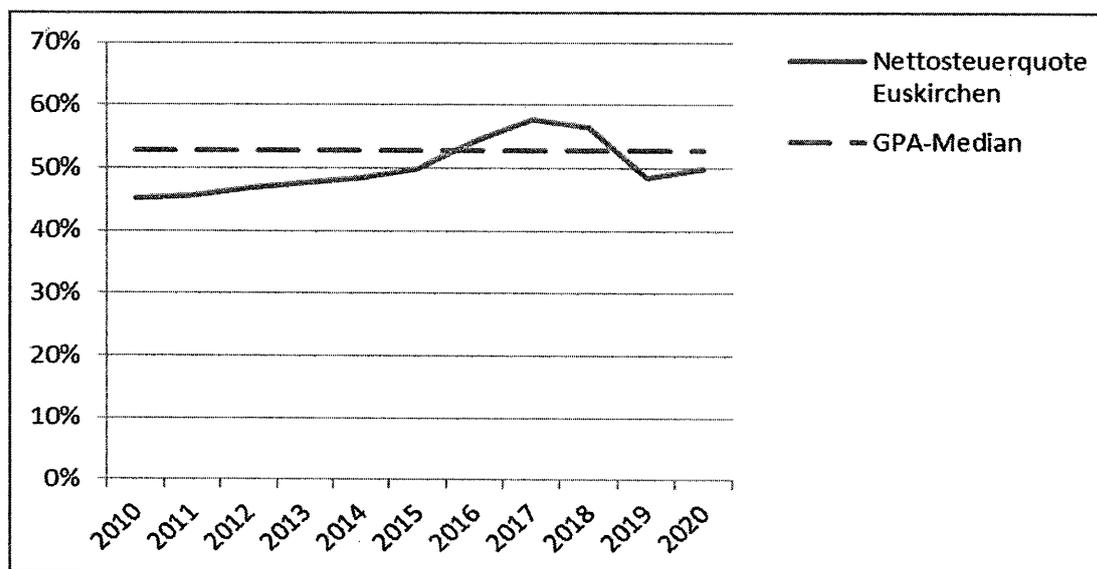
Von den Auswirkungen des BFH-Urteils zur sogenannten Schachtelprivilegierung ist die Stadt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Kennzahl: Netto-Steuerquote

**(Steuererträge – GewSt-Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einh.) x100 /
Ord. Erträge – GewSt-Umlage – Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einh.**

GPA-Median: 52,7%

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
45,06%	45,59%	46,83%	47,63%	48,35%	49,79%	54,20%	57,70%	56,53%	48,44%	49,80%



Die Netto-Steuerquote gibt an, wie groß der Anteil der gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen des betrachteten Jahres ist. Sie ist ein Indiz für die eigene (originäre) Finanzkraft der Kommune.

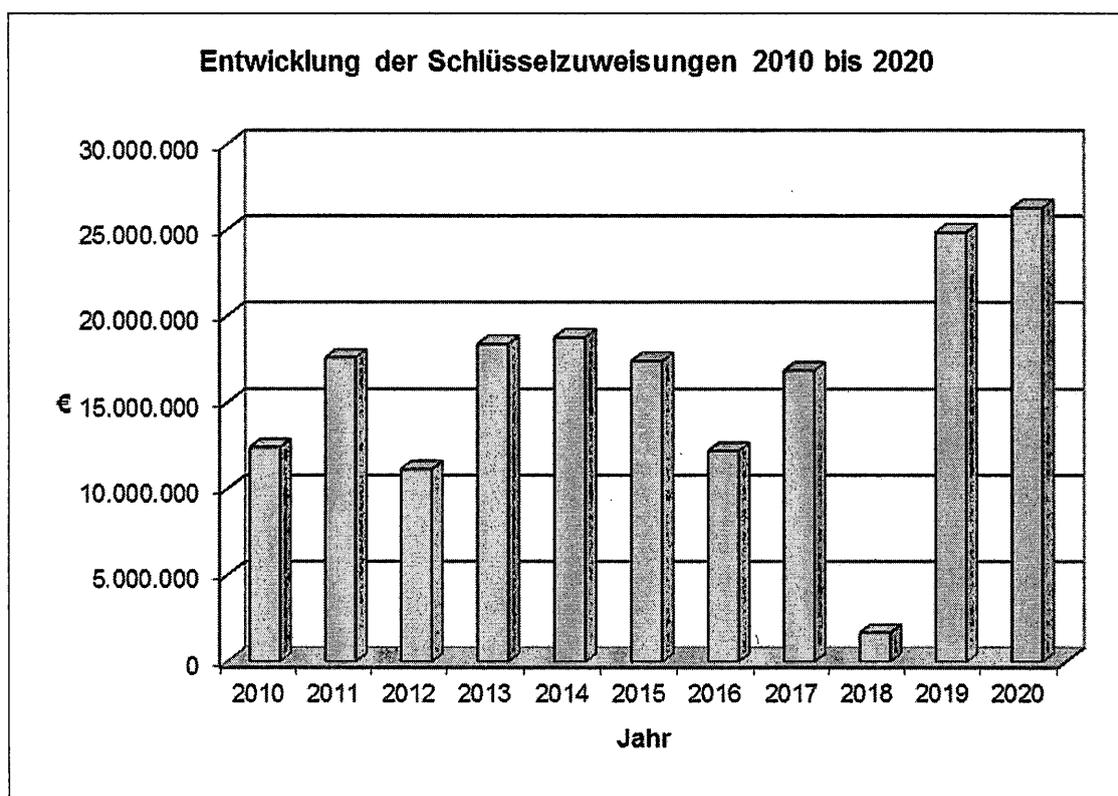
Die stark nach oben abweichenden Werte der Jahre 2016 und 2017 resultieren im Wesentlichen aus den dargestellten Sondereffekten bei der Gewerbesteuer. Der ebenfalls stark nach oben abweichende Wert des Jahres 2018 hat seine wesentliche Ursache in einem Folgeeffekt

des Sondereffektes bei der Gewerbesteuer 2017. Der Gewerbesteueransatz 2018 ist nämlich weder außergewöhnlich hoch noch außergewöhnlich niedrig, resultierend aus den geringen Schlüsselzuweisungen 2018 ist jedoch der Teiler „Ordentliche Erträge“ 2018 mit 122.144.185 € extrem niedrig, was bei einem regulären Steueransatz zu einer deutlich erhöhten Netto-Steuerquote führt. Die Werte 2019 und 2020 bewegen sich wieder im städtischen „Normalbereich“. Durch die Effekte von Finanzausgleichs- und Kommunalentlastungsgesetz sowie die überproportional hohen Steueranteilszuwächse durch erhöhtes Steueraufkommen der letzten Jahre dürfte zudem der auf 2013 beruhende Median kein geeigneter Vergleichswert mehr sein. All dies spiegelt deutlich die doch mehr als begrenzte Aussagekraft solch un-differenzierter Kennzahlen wider, wie die GPA sie in ihrem Kennzahlenset vorgibt.

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Die veranschlagten Schlüsselzuweisungen beruhen auf dem GFG 2017 sowie den OD und berücksichtigen ferner die für Euskirchen prognostizierte Entwicklung von Grund- und Gewerbesteuereinzahlungen sowie die jeweils maßgeblichen ELAG-Abrechnungsbeträge. Insbesondere die dargestellten Sondereffekte bei der Gewerbesteuer in 2014, 2016 und 2017 sowie die für den jeweiligen Finanzausgleich maßgebenden jährlich ebenfalls bedingt durch diese Sondereffekte sehr unterschiedlichen ELAG-Abrechnungsbeträge, die sich im Finanzausgleich auch noch nochmals zeitversetzt auswirken, haben maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der im Finanzplanungszeitraum zu erwartenden Schlüsselzuweisungen. Für das Jahr 2017 wird gegenüber dem Finanzplanungsjahr 2017 im Haushaltsplan 2016 mit einer deutlich höheren Schlüsselzuweisung als erwartet gerechnet, da die Gewerbesteuereinzahlungen 2016 anders erfolgt sind als bei der Haushaltsplanung 2016 angenommen; dafür ergibt sich allerdings auch noch 2018 ein Weniger an zu erwartenden Schlüsselzuweisungen aufgrund der Sondereffekte bei der Gewerbesteuer 2016. Bis hierhin entspricht die Darstellung dem Stand des Haushaltsplanentwurfes. Durch die dargestellten zusätzlichen Sondereffekte bei der Gewerbesteuer 2017 mussten die zu erwartenden Schlüsselzuweisungen 2018 jedoch nochmals drastisch nach unten angepasst werden, und zwar von 19.060.000 € gemäß Haushaltsplanentwurf um 17.390.000 € auf historisch niedrige 1.670.000 €. Die Jahre 2019 und 2020 weisen keine direkten Verwerfungen aus den Gewerbesteuereinzahlungen mehr auf, sind jedoch aufgrund der ab 2018 erwarteten verminderten Gewerbesteuerbeträge gegenüber dem Haushaltsplanentwurf erhöht.

Die für Euskirchen prognostizierten veränderten ELAG-Abrechnungsbeträge wurden berücksichtigt. In den verwandten OD für 2018 berücksichtigt ist bereits ein zusätzlicher Betrag in der Schlüsselmasse von 217 Mio. €; hierbei handelt es sich um den voraussichtlichen NRW-Anteil des Teilbetrages von 1 Mrd. € des Kommunalentlastungsgesetzes, der 2018ff. über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt werden soll und den NRW zur Verstärkung der Schlüsselmasse verwenden will. All dies führt zu der in der folgenden Grafik dargestellten voraussichtlichen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen.



Bei den Werten der Jahre 2010 bis 2015 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Bei der Abrechnung der Einheitslasten steht 2017 turnusmäßig die Abrechnung des Jahres 2015 an, aus der die Stadt gemäß einer Modellrechnung des MIK rund 911.000 € abführen muss. Aus der für die Stadt prognostizierten Finanzierungsbeteiligung an den Einheitslasten wird unter Berücksichtigung der v.g. Änderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf nunmehr

- für das Haushaltsjahr 2018 weiterhin von einem Erstattungsbetrag von 1.200.000 € ausgegangen
- für das Haushaltsjahr 2019 anstelle eines Zahlbetrages von 1.100.000 € ein Erstattungsbetrag von 200.000 € erwartet
- für das Haushaltsjahr 2020 weiterhin ein zu zahlender Abführungsbetrag von 1.000.000 € erwartet.

Der Haushaltsplanentwurf enthielt einen massiven Anstieg der Zuwendungen, hier Landeszuweisungen, jeweils gegenüber dem Vorjahr durch die zu erwartenden Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (LZ FlÜAG) entsprechend den erwarteten Flüchtlingszahlen. Wie weiter unten bei den Transferauszahlungen dargestellt, wurde die Flüchtlingsprognose für die Jahre 2017 – 2020 jedoch deutlich nach unten angepasst, was natürlich auch mit einem deutlichen Weniger an Landeszuweisung gegenüber dem Haushaltsplanentwurf einhergeht. Die Ansatzermittlung erfolgte im Übrigen auf der Basis des zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden Anfang 2016 erarbeiteten Kompromisses. Ab 2017 erfolgt die Zuweisung demnach kopf- und monats-scharf. Für die Jahre 2018 bis 2020 wurde gegenüber 2017 zunächst keine Erhöhung des Pro-Kopf-Betrages eingeplant. Es ergibt sich durchgehend ein erwartete Landeszuweisung FlÜAG von 4.156.800,00 €.

Aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen sind in 2017 Erträge von rund 2,274 Mio. € eingeplant.

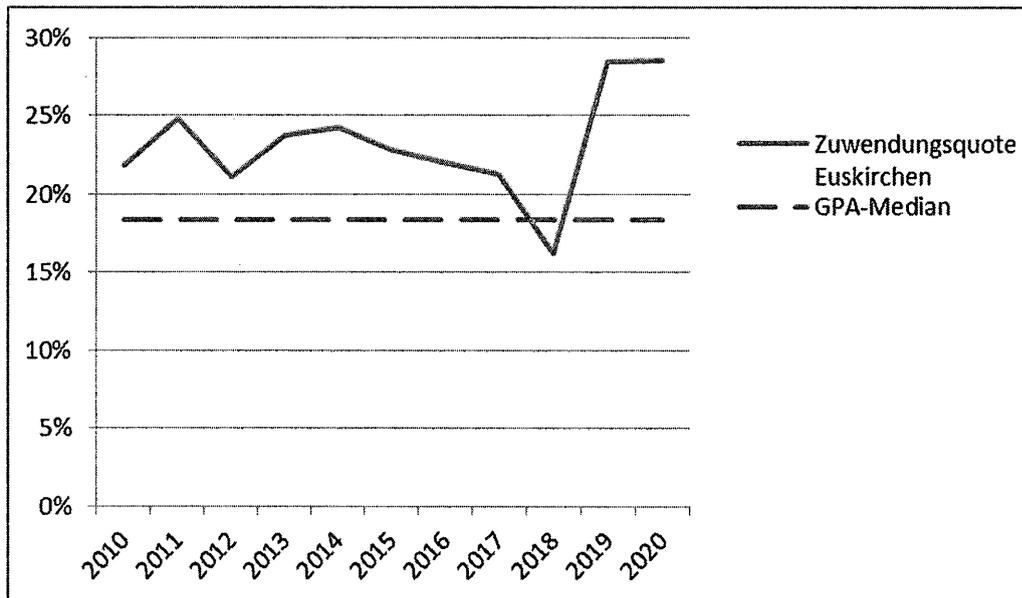
Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass die zu beschaffenden GWG direkt im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Bei der Haushaltsplanung berücksichtigt wurde demgegenüber eine entsprechende ertragswirksame Auflösung eines zu bildenden Sonderpostens aus der Investitionspauschale, soweit es sich nicht um einzeln geförderte Maßnahmen handelt oder Gebührenhaushalte o.ä. betroffen sind. Aus der entsprechenden Auflösung resultieren in 2017 rund 566.000 € des o.a. Betrages. Bedingt durch den Umstand, dass die Einrichtungen für Asylbewerber nicht mehr als Gebührenhaushalt geführt werden, wurde auch in diesem Produkt den GWG-Beschaffungen eine ertragswirksame Auflösung eines zu bildenden Sonderpostens aus der Investitionspauschale entgegengestellt.

Kennzahl: Zuwendungsquote

(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) * 100

GPA-Median: 18,4 %

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
21,81%	24,77%	21,10%	23,73%	24,25%	22,80%	22,03%	21,28%	16,20%	28,44%	28,56%



Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Euskirchen liegt hierbei über dem GPA-Median. Während die städtische Quote 2009 - 2017 relativ konstant zwischen 21 % und 25 % pendelt, fällt sie in 2018 im Wesentlichen aufgrund der deutlich reduzierten Schlüsselzuweisungen auf 16,20 %. Auch hier zeigt sich die mangelnde Eignung der GPA-Kennzahlen, denn dieser niedrige Wert ist nicht etwa gut, sondern lediglich die wesentliche Ursache des für 2018 prognostizierten Fehlbedarfs von über 25 Mio. €. Die Werte 2019 und 2020 resultieren mit rund 28 % wesentlich aus dem Umstand, dass die Gewerbesteuererträge aus den o.a. Sondereffekten 2017 gegenüber den Vorjahren niedriger geschätzt werden und dies über die Mechanismen des Finanzausgleichs zu höheren Schlüsselzuweisungen und damit zu einer höheren Zuwendungsquote führt.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Wie bereits dargestellt werden die Übergangsheime für Asylbewerber nicht mehr als Gebührenhaushalt geführt, was bedeutet, dass auch keine Nutzungsentgelte mehr erhoben werden. Von daher ergibt sich 2017 ein gegenüber 2016 geringerer, im übrigen Planungszeitraum jedoch relativ konstanter Wert in Höhe von rund 23,75 Mio. € p.a..

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die vorgenannte Ertragsposition ist in den Planungsjahren relativ konstant. Der etwas höhere Wert 2017 resultiert hierbei aus einer Kostenerstattung für eine anstehende Ersatzvornahme sowie die erwarteten Erstattungen für die 2017 anstehenden beiden Wahlen.

Sonstige ordentliche Erträge

Die Spitzen 2019 und 2020 bei den sonstigen ordentlichen Erträgen begründen sich zum einen aus Einmaleffekten aus Veräußerungserträgen, denen allerdings jeweils eine gleich hohe Aufwandsposi-

tionen zur Risikoabdeckung gegenübersteht und die damit insgesamt ergebnisneutral sind, zum anderen 2019 aus erwarteten Erträgen aus Umlegungsmaßnahmen.

Enthalten sind ab 2017 auch Erstattungsbeträge für die Unterbringung ehemaliger Flüchtlinge mit Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die von Obdachlosigkeit bedroht sind. Dem steht allerdings im Produkt Einrichtungen für Wohnungslose eine gleich hohe Aufwandsposition gegenüber.

Aktiviert Eigenleistungen

Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass bei nicht von externen Ingenieurbüros begleiteten Baumaßnahmen auch die städtischen Eigenleistungen aktiviert werden sollen. Entsprechende Erträge werden seit 2011 bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Finanzerträge

Die Spitze bei den eingeplanten Finanzerträgen im Jahr 2016 beruht auf der Vollverzinsung im Bereich der bereits dargestellten Sondereffekte 2016 bei der Gewerbesteuer.

Bei der Gewinnausschüttung durch die EUGEBAU ist weiterhin nur der bisherige jährliche Ausschüttungsbetrag eingeplant, der aus Sicht der Verwaltung und der GPA NRW allerdings deutlich zu gering bemessen ist; politisch war bislang eine Erhöhung jedoch nicht gewünscht.

Im Übrigen sind die eingeplanten Finanzerträge weitestgehend konstant.

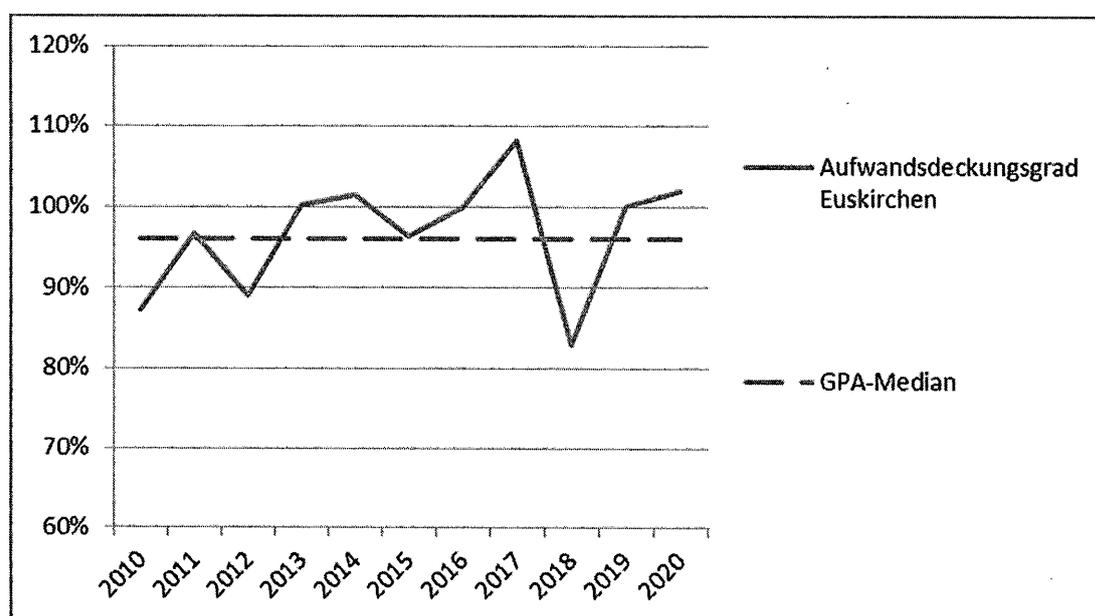
2.1.2 Aufwendungen

Kennzahl: Aufwandsdeckungsgrad

(ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 96,1 %

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
87,33%	96,71%	89,10%	100,18%	101,51%	96,46%	99,95%	108,21%	83,04%	100,12%	102,01%



Die Kennzahl bildet das ordentliche Ergebnis ab.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Summarisch betrachtet sind die Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr von 26.030.521 € auf 26.307.524 € gestiegen. Das entspricht Mehraufwendungen in Höhe von 277.003 € (+1,1 %). Dies bedarf einer differenzierten Betrachtung:

Seit 2008 sind in diesen Positionen auch die Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen sowie für verschiedene andere Rückstellungen im Personalbereich veranschlagt. Anzumerken ist hierzu, dass die Berechnungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen mittlerweile auf den Echtdateien der städtischen Bediensteten beruhen.

Die Auswirkungen der Versorgungslastenteilung aufgrund §§ 94 ff LBeamtVG sowie nach den Bestimmungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages sind im Haushalt 2017 berücksichtigt, soweit entsprechende Daten von der Rheinischen Versorgungskasse vorliegen.

Die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 23.055 €, entsprechend 1,2 %, zurückgegangen. Dies ist unter Berücksichtigung der gegenläufig wirkenden gesetzlichen Anpassung der Beamtenbesoldung auf die Zuruhesetzung älterer Beamter und auf die Nachbesetzung dieser Stellen mit jüngeren Nachwuchskräften zurückzuführen sowie darauf, dass für 2017 weniger Mittel für Beamtenübernahmen von anderen Dienstherrn als im Jahr 2016 eingeplant werden mussten.

Die reinen Personalaufwendungen (Besoldung, Entgelt, Sozialversicherungsbeiträge, Zusatzversorgungskassenbeiträge) sind gegenüber dem Vorjahr um 154.058 € gestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 0,6 %. Ursächlich hierfür sind vor allem die aus dem Jahr 2016 nachwirkende Besoldungsanpassung von 2,1 % sowie eine kalkulatorisch berücksichtigte weitere Besoldungsanpassung von 1,0 % zum 01.01.2017 (diese Mittel werden auch vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich erzielten Verhandlungsergebnisses für die Beamtenbesoldung 2017 weiterhin für ausreichend erachtet). Zusätzlich zu berücksichtigen ist die Tarifanpassung von 2,4 % zum 01.03.2016 und um weitere 2,35 % zum 01.02.2017.

Die vorgenannten Gehaltssteigerungen wirken sich unmittelbar auf die „Personalkernaufwendungen“ Dienstbezüge, Entgelte, Sozialversicherungsbeiträge und ZVK-Beiträge aus. Darüber hinaus wirken demographische Faktoren (Erfahrungsstufensteigerungen) personalkostensteigernd aus.

Personalkostensenkend wirken sich im Besonderen Reduzierungen im Stellenplan aufgrund der Verlagerung der Zuständigkeit für die Schulsozialarbeit zum Kreis Euskirchen (-2,5 Planstellen) und der derzeit gegenüber dem Vorjahr entspannteren Entwicklung der Flüchtlingssituation (-12,751 Planstellen) aus.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass beginnend mit dem Jahr 2012 bei der Kreisstadt Euskirchen Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes eingeführt wurden. Den damit verbundenen Personalaufwendungen in Höhe von 135.000 € für das sogenannte Taschengeld und 54.000 € für Sozialversicherungsbeiträge stehen Einnahmen aus Fördermitteln des Bundes in gleicher Höhe gegenüber. Gegenüber dem Jahr 2016 werden fünf neue Stellen für Bundesfreiwilligendienstleistende geschaffen.

Die Versorgungsaufwendungen sind von 3.117.375 € auf 2.447.525 €, somit um 669.850 € (21,5 %) gesunken. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2017 weniger Mittel für vorzeitige Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit zu berücksichtigen waren als im Jahr 2016.

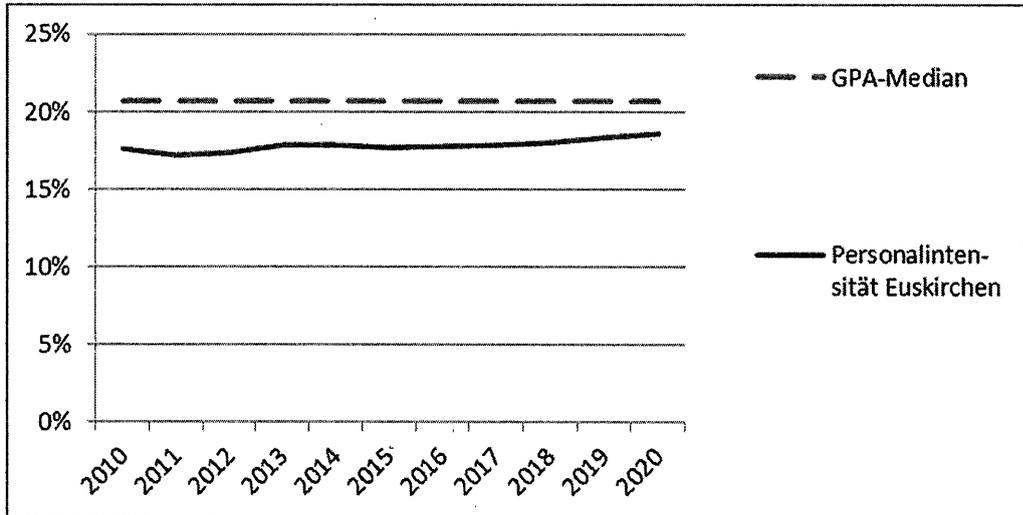
Bezüglich der Beihilfeaufwendungen sowohl für aktive Beamte als auch Versorgungsempfänger wirken sich die weiter steigenden Kosten im Gesundheitswesen aus, so dass die Beihilfeaufwendungen insgesamt um 50.000 € auf 750.000 € angepasst werden müssen. Das entspricht einer Steigerung von 7,1 %.

Kennzahl: Personalintensität

(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 20,7 %

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
17,64%	17,20%	17,33%	17,88%	17,89%	17,70%	17,74%	17,86%	18,01%	18,35%	18,58%



Diese Kennzahl zeigt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Sie beschreibt die Wirtschaftlichkeit des Faktors Arbeit und soll Hinweise geben, ob die Kommune im Bereich Personal wirtschaftlich aufgestellt ist oder ob Konsolidierungspotenzial gegeben ist.

Bei der Stadt Euskirchen hat im Bereich Personal bereits in hohem Maße eine Konsolidierung stattgefunden, was der im Betrachtungszeitraum konstant um die 18 % schwankende Wert deutlich belegt.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

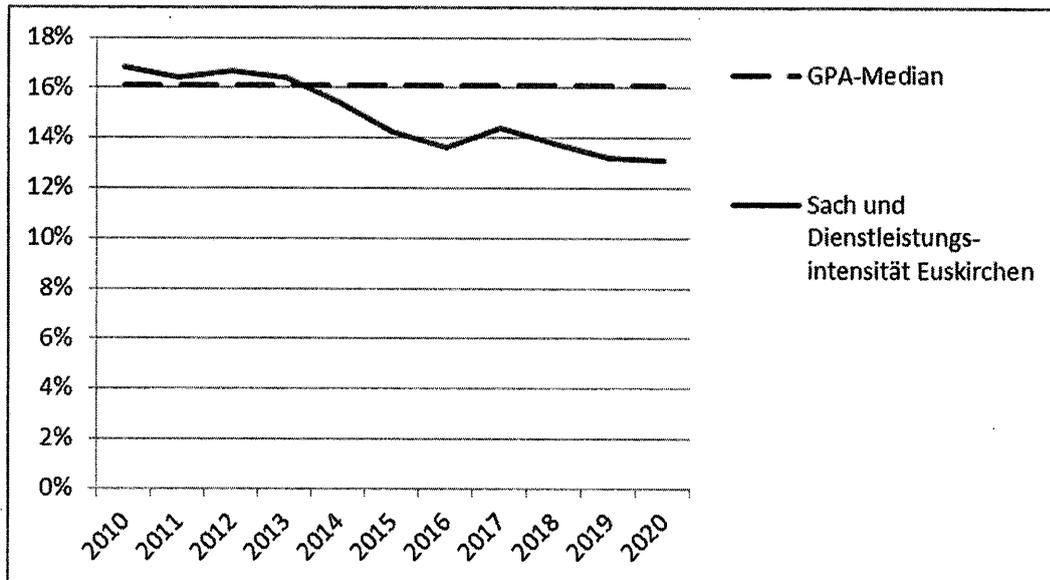
Dieser Bereich enthält eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Entwicklungen sowie Einmaleffekte. Starke jährliche Schwankungen bewirken die Umsetzung des IHK Kuchenheim, der Bedarf im Meldebereich, die Brücken- und Straßenunterhaltung, die Herstellung von Grundstücksanschlüssen und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen sowie die Beleuchtungsmaßnahmen bei Straßenbauprojekten.

Kennzahl: Sach- und Dienstleistungsintensität

(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 16,1 %

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
16,83%	16,39%	16,65%	16,39%	15,44%	14,26%	13,63%	14,38%	13,79%	13,23%	13,12%



Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Sie lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich die Stadt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Die Sach- und Dienstleistungsintensität ist bei der Stadt Euskirchen tendenziell rückläufig.

Bilanzielle Abschreibungen

Im doppischen Haushalt müssen die Abschreibungen (Werteverzehr) erwirtschaftet werden. Auf der Ertragsseite stehen demgegenüber Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Im Zeitraum 2017 - 2020 ergibt sich hieraus per Saldo eine durchschnittliche Belastung für den städtischen Haushalt von rund 3,901 Mio. € p.a..

Transferaufwendungen

Einer besonderen Betrachtung bei den Transferaufwendungen bedürfen wie im Vorjahr zunächst die Kreisumlage sowie die Leistungen für Asylbewerber.

Kreisumlage

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Summe aus allgemeiner Kreisumlage und Jugendamtsumlage und lassen die Sonderumlagen (ÖPNV, Förderschulumlage, vormals VHS) außer Betracht.

Wie in den meisten Vorjahren belastet der Kreis auch in diesem Jahr seine Kommunen mit einem Mehr an Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr und überschreitet insgesamt nunmehr den Betrag von 130 Mio. €.

Die folgende Tabelle veranschaulicht den Anstieg der städtischen Belastung aus der Kreisumlage sowie deren voraussichtliche weitere Entwicklung bis zum Jahr 2020, das in Sachen Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 voraussichtlich nicht mehr nur die 75%-Marke des Jahres 2019 der vorjährigen Finanzplanung sowie die 85%-Marke des Jahres 2020 des Haushaltsplanentwurfs 2017 übersteigen wird, sondern nunmehr sogar die 90%-Marke erreicht. Es scheint nur noch eine Frage der Zeit, bis auch die 100%-Marke fällt. Mit 50,16 Mio. € liegt die städtische Belastung nunmehr bereits

im Jahr 2018 und nicht erst wie noch im Haushaltsplanentwurf erwartet in 2020 jenseits der 50 Mio.-€-Marke.

Kreisumlage (nur allgemeine und Jugendamtsumlage)								
Haushalts-jahr	Aufwand	Erstattung durch Zuweisung	Netto-Belastung	P=Plan E=Ergebnis	Nettomehrbelastung gegenüber Vorjahr absolut	Nettomehrbelastung gegenüber Vorjahr prozentual	Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 absolut	Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 prozentual
2008	30.037.707,00	2.934.325,62	27.103.381,38	E				
2009	31.188.434,00		31.188.434,00	E	4.085.052,62	15,07%	4.085.052,62	15,07%
2010	35.213.549,00	3.359.544,37	31.854.004,63	E	665.570,63	2,13%	4.750.623,25	17,53%
2011	36.931.990,00	327.970,85	36.604.019,15	E	4.750.014,52	14,91%	9.500.637,77	35,05%
2012	38.010.513,00	217.086,98	37.793.426,02	E	1.189.406,87	3,25%	10.690.044,64	39,44%
2013	39.270.756,00		39.270.756,00	E	1.477.329,98	3,91%	12.167.374,62	44,89%
2014	39.817.908,00		39.817.908,00	E	547.152,00	1,39%	12.714.526,62	46,91%
2015	41.975.459,00		41.975.459,00	E	2.157.551,00	5,42%	14.872.077,62	54,87%
2016	45.008.133,00		45.008.133,00	E	3.032.674,00	7,22%	17.904.751,62	66,06%
2017	45.160.000,00		45.160.000,00	P	151.867,00	0,34%	18.056.618,62	66,62%
2018	50.160.000,00		50.160.000,00	P	5.000.000,00	11,07%	23.056.618,62	85,07%
2019	50.490.000,00		50.490.000,00	P	330.000,00	0,66%	23.386.618,62	86,29%
2020	51.590.000,00		51.590.000,00	P	1.100.000,00	2,18%	24.486.618,62	90,35%

Zur Interpretation der vorstehenden Werte muss folgendes beachtet werden: Die Belastung der Stadt aus der Kreisumlage hängt von zwei Faktoren ab, nämlich dem Gesamtbedarf des Kreises und dem hiervon von der Stadt zu tragenden Anteil.

Letzterer liegt in 2017 bei 34,61 %, während er im Basisjahr 2008 noch bei rund 31,15 % lag; ursächlich hierfür ist, dass die Stadt gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden relativ steuerkräftiger geworden ist. Insoweit ist die vorstehende Steigerung unabhängig von der Umlageentwicklung beim Kreis selbst.

Im Übrigen – und das ist der weitaus größere Teil der dargestellten Steigerung – beruht der von der Stadt zu tragende Mehraufwand aber einzig und alleine auf einem permanenten Mehrbedarf des Kreises. Dort besteht definitiv ein Ausgabeproblem, das die kreisangehörigen Kommunen bezahlen müssen!

Die dargestellten Zahlen belegen mehr als deutlich, dass ein Großteil der städtischen Haushaltsprobleme der letzten Jahre auf der Umlagepolitik des Kreises Euskirchen beruht. Es wird zwar einerseits nicht verkannt, dass auch beim Kreis selbst die zusätzlichen Lasten, vor allem aus dem Sozial- und Jugendbereich, zu einem nicht oder kaum beeinflussbaren Mehrbedarf führen. Dass es solche Faktoren aber auch bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden selbst gibt – aktuelles Beispiel: Flüchtlinge – und diese darüber hinaus bei ihren Erträgen in den letzten Jahren teilweise schwere Einbrüche zu verzeichnen hatten, ist dem Kreis aber andererseits ebenso bekannt. Er führt aber trotzdem Umlageerhöhungen durch, ohne dass eine interkommunale Solidarität zu spüren ist. Hieran ändert für die kreisangehörigen Kommunen auch der Umstand nichts, dass die GPA NRW dem Kreis eine insgesamt niedrige Kreisumlage bestätigt hat. Hier muss auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen gesehen werden.

Allein die aus dieser Kreisumlagepolitik entstehende Belastung kann die Stadt Euskirchen kaum schultern. Dies gilt in ähnlicher Form auch für alle anderen kreisangehörigen Kommunen.

Der Haushaltsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2017 des Kreises Euskirchen entsprechend sieht der vorliegende Haushaltsentwurf für 2017 eine Kreisumlagebelastung aus allgemeiner Umlage (27.830.000 €) und Jugendamtsumlage (17.330.000 €) von insgesamt 45.160.000 € vor.

Diese vergleichsweise moderate Erhöhung gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis 2016 resultiert allerdings einzig und alleine daraus, dass der Kreis davon ausgeht, dass seine Ausgleichsrücklage am 31.12.2016 einen Stand von rund 9,3 Mio. € ausweist und beabsichtigt, insgesamt 7,3 Mio. € hiervon 2017 zur Senkung der Kreisumlage einzusetzen. In 2016 hat der Kreis zu gleichem Zweck bereits insgesamt 4.898.700 € aus der Ausgleichsrücklage eingesetzt, und zwar 4,3 Mio. € zur Senkung der Allgemeinen Umlage und 598.700 € zur Senkung der ÖPNV-Umlage.

Den Einsatz der hiernach in der Ausgleichsrücklage des Kreises verbleibenden rund 2 Mio. € zur weiteren Senkung der Kreisumlage 2017 lehnt der Kreis „im Hinblick auf die notwendige Pufferfunktion der Ausgleichsrücklage“ ab. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, überhaupt eine Ausgleichsrücklage, geschweige denn eine Ausgleichsrücklage in einer bestimmten Höhe vorzuhalten. Das dort verbleibende Geld ist Geld, das die Kommunen über die Kreisumlage erbracht haben. Insofern erscheint es nur folgerichtig, den Kommunen demnach zu viel erhobene Beträge zurückzugeben. Würde der Betrag komplett zur weiteren Absenkung von allgemeiner Umlage oder Jugendamtsumlage eingesetzt, ergäbe sich hieraus für die Stadt ein weiteres Einsparpotential von rund 692.000 €.

Da die allgemeine Kreisumlage in den Jahren 2016 und 2017 durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage seitens des Kreises nicht in dem Maße gestiegen ist, wie sie es ohne Ausgleichsrücklage wäre, ergibt sich 2018 eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr.

Aktuell besteht bei diesen Werten immer noch ein erhöhtes Risiko, da der Kreis seinen Haushalt 2017 noch nicht beschlossen hat. Das Jahr 2016 hat leidvoll gezeigt, dass die kreisangehörigen Kommunen hier nicht vor Überraschungen sicher sein können.

Aus städtischer Sicht ist es erforderlich, dass der Kreis im Hinblick auf die Gesamthematik bei der Bemessung der Kreisumlage die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen deutlich mehr als bisher berücksichtigt; diese Forderung ging bislang jedoch ins Leere. In diese Richtung zielt auch das seit einigen Jahren gesetzlich vorgeschriebene Verfahren der Benehmensherstellung, das sich in der Praxis allerdings als „stumpfes Schwert“ erwiesen hat. Es muss Aufgabe des Kreises sein, dafür Sorge zu tragen, dass der von den Kommunen abzudeckende Kreisumlageaufwand nicht weiter steigt, sondern mindestens stagniert; angesichts des bisherigen Handelns des Kreises dürfte es sich hierbei jedoch eher um einen frommen Wunsch der kreisangehörigen Kommunen als um eine reale Option handeln. Zudem muss der finanzielle Ausgleich weiterer Soziallasten durch den Bund ein gemeinsames kommunales Bestreben sein.

Leistungen für Flüchtlinge

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf hat es in diesem Bereich maßgebliche Veränderungen gegeben, die die nachfolgende Tabelle der jeweils geplanten Sozialtransferaufwendungen (Kontenart 533) im Produkt 050 313 190 - Leistungen für Asylbewerber – im Überblick darstellt.

Beträge in €	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Sozialtransferaufwendungen gemäß HPI-Entwurf 2017	631.250	2.515.494	5.441.621	3.185.840	4.994.065	6.845.424	8.739.796
Sozialtransferaufwendungen gemäß beschlossenen HPI 2017	631.250	2.515.494	5.441.621	1.735.451	1.773.551	1.811.651	1.849.751

Für die Aufwandsseite wesentlich in diesem Bereich ist insbesondere die Zahl der für Euskirchen zu erwartenden Flüchtlinge. Diese stellt neben dem jeweiligen „Einheitspreis“ den zweiten Faktor für die Bedarfsermittlung der Aufwandspositionen dar. Der Haushaltsplanentwurf 2017 ging diesbezüglich auf der Basis einer zu berücksichtigenden Flüchtlingszahl für Euskirchen per 31.12.2016 von geschätzt 484 Personen noch von folgenden Zahlen aus:

Jahr	Saldo Zuweisungen abz. Abgänge	durchschnittliche Flüchtlingszahl Euskirchen im Jahr
2017	400	684
2018	400	1.084
2019	400	1.484
2020	400	1.884

Zur aktuellen Situation wurde dem AGS in seiner Sitzung am 21.02.2017 berichtet.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2017 wurde eine Neuberechnung der Mittel erforderlich, da die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Flüchtlinge aufgrund der aktuellen Lage nunmehr mit 400 Personen in den Jahren 2017 - 2020 geschätzt wird. Daher weichen die Ansätze erheblich von den Ansätzen des Haushaltsplanentwurfs ab. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass sich in den berücksichtigten Jahren die Zu- und Abgänge in etwa die Waage halten werden.

Ebenfalls anzupassen waren die Haushaltspositionen, die die Unterbringung von Asylberechtigten oder von Personen mit sonstigem Schutzstatus nach dem Ordnungsbehördengesetz betreffen. Hier wird aktuell mit einer ebenfalls gleichbleibenden Fallzahl von 300 Personen im Jahr gerechnet, wobei auch hier davon ausgegangen wird, dass sich in den berücksichtigten Jahren die Zu- und Abgänge in etwa die Waage halten.

An dieser Stelle muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass sich die zu erwartende Entwicklung der Flüchtlingssituation über die nächsten 4 Jahre nicht seriös schätzen lässt; die vergangenen Monate haben dies leider eindrucksvoll gezeigt, und auch die aktuellen Diskussionen geben wenig Anlass dazu, sich vor Überraschungen sicher zu fühlen.

Zudem enthalten die Transferaufwendungen folgende Besonderheiten:

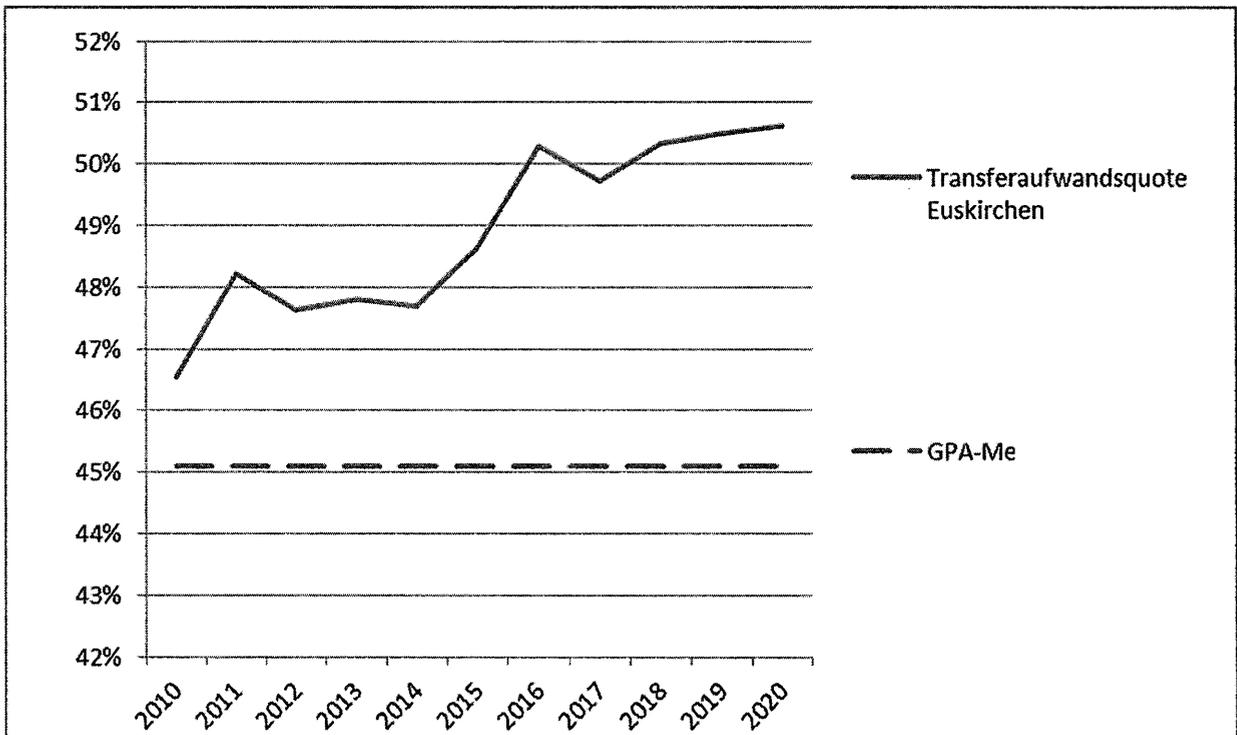
- Auf der Grundlage der Ratsbeschlüsse vom 27.10.2016 sowie 30.03.2017 enthält der Betriebskostenzuschuss an den Stadtbetrieb KUL in 2017 und 2018 erhebliche Mittel zur nachhaltigen Ertüchtigung des EuCF.
- In den Jahren 2017 – 2019 ist zudem ein Zuschuss an den Kreis in Höhe von insgesamt 324.300 € zum Breitbandausbau vorgesehen.
- Im Jahresabschluss 2015 hat die LEP-AöR gegenüber ihren Mitgliedskommunen eine Verlustausgleichsforderung per 31.12.2015 in Höhe von insgesamt 985.531,14 € eingebucht. Im städtischen Haushalt war parallel dazu der auf die Stadt Euskirchen entfallende Verlustanteil in Höhe von 492.765,57 € aufwandlastig als Verbindlichkeit zu verbuchen. Da die Liquidität des Kommunalunternehmens während der Projektlaufzeit (bis 30.06.2020) über die Darlehensfinanzierung des Gesamtprojektes sichergestellt ist, wurde die Fälligkeit dieses Betrages und zukünftiger aus gleichem Grund entstehender Beträge auf das Ende der Projektlaufzeit hinausgeschoben. Sollte das Projekt – wovon immer noch ausgegangen wird – erfolgreich abgeschlossen werden können, wird eine tatsächliche Auszahlung nur erforderlich, sofern und soweit die entsprechende städtische Ausgleichsverpflichtung nicht durch die erzielten Erlöse mit abgedeckt ist. Diese Verfahrensweise hat die Bezirksregierung den Projektbeteiligten vorgegeben. Entsprechend waren für die Jahre 2017 ff. entsprechende Aufwandsmittel zur Abdeckung der planmäßigen Verluste der LEP-AöR vorzusehen.
- Letztmalig in 2017 ist ein Betriebskostenzuschuss an den Stadtbetrieb KUL für das Produkt Dorfgemeinschaftshäuser in Höhe von 69.200 € vorgesehen.
- Ab dem Haushaltsjahr 2020 entfällt im Rahmen der Gewerbesteuerumlage die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Dt. Einheit (jährliche „Ersparnis“ rund 1,9 Mio. €).
- Die Haushaltsjahre 2017 und 2020 enthalten geschätzte abzuführende Abrechnungsbeträge aus der Einheitslastenabrechnung in Höhe von 911.000 € bzw. 1.000.000 €.
- Enthalten sind zudem – wie könnte es anders sein - kontinuierlich steigende differenzierte Kreisumlagen für ÖPNV sowie das Förderschulzentrum.

Kennzahl: Transferaufwandsquote

(Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 45,1 %

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
46,54%	48,22%	47,63%	47,80%	47,69%	48,63%	50,30%	49,72%	50,33%	50,49%	50,62%



Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

An den tendenziell steigenden Werten der Jahre 2010 – 2020 wird deutlich, dass die Belastung „Dritte“ enorm und deutlich überdurchschnittlich ist, hauptsächlich bedingt durch die Kreisumlage sowie den Anstieg der Sozialtransferaufwendungen. In 2016 überschreitet die Transferaufwandsquote erstmals 50%; einen entsprechenden Wert weisen auch die Jahre 2018 ff. auf. Das bedeutet, dass

**in 4 von 5 Planungsjahren mehr als jeder 2. Euro ordentlicher Aufwand
Transferaufwand ist!**

Dieser Aufwand ist für die Kommunen nur bedingt, überwiegend jedoch gar nicht beeinflussbar.

Auch hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der GPA-Median überholt sein dürfte.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Auch die Kontengruppe „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ beinhaltet eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Effekten.

Zu einer Aufwandssteigerung im Zeitverlauf tragen insbesondere folgende Umstände bei:

- Mieterhöhung durch ZIM zum 01.01.2016
- auch im Übrigen steigende Miet- und Mietnebenkostenzahlungen an ZIM aufgrund unterschiedlichster Investitionen in städtische Gebäude

In den Haushaltsjahren 2017, 2019 und 2020 enthalten sind zudem Einmaleffekte in Höhe von 81.400 €, 271.800 € bzw. 100.000 € für Rückstellungszuführungen für Altlastenrisiken, denen jedoch jeweils gleich hohe Erträge aus Veräußerung entgegenstehen und die damit insgesamt ergebnisneutral sind.

Schwankend im Planungszeitraum stellen sich insbesondere die Aufwendungen für Umlegungen, Wahlen und im Produkt Räumliche Planung dar.

Enthalten sind ab 2017 zudem Mittel die Unterbringung von Asylberechtigten oder von Personen mit sonstigem Schutzstatus nach dem Ordnungsbehördengesetz.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Erfreulicherweise setzt sich der bereits in den Haushaltsplänen der Vorjahre zu verzeichnende Trend bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen mit der vorgelegten Planung weiter fort; die geplanten Gesamtaufwendungen in diesem Bereich sind im Zeitraum 2016 – 2020 stetig rückläufig.

Bestimmend in diesem Bereich ist die Entwicklung zweier Faktoren, nämlich die des Zinsaufwands für Investitionskredite sowie die des Zinsaufwands für Liquiditätskredite.

Der Zinsaufwand für Investitionskredite bleibt weiterhin rückläufig. Dies beruht auf unterschiedlichen Faktoren. Der städtische Haushalt hat seit 2011 zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nur ein „Sonderdarlehen“ für den Abwasserbereich in Höhe von rund 1.046.000 € sowie zwei zinslose Darlehen in Höhe von insgesamt 2,2 Mio. € zur Finanzierung des neuen Übergangsheimes am Pützbergring aufgenommen, da die Investitionen im Übrigen aus den investiven Einzahlungen finanziert werden konnten. So positiv dies auf der eine Seite klingt, darf es jedoch auf der anderen Seite nicht darüber hinwegtäuschen, dass dies nur möglich war, weil die Umsetzungsquote der Investitionen, insbesondere in den kostenträchtigen Bereichen Abwasser und Straße, deutlich zu gering war. Des Weiteren konnten anstehende Umschuldungen / Prolongationen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus in der Regel deutlich günstiger abgeschlossen werden als die bisherigen Konditionen waren. Zudem wurde auch im Planungszeitraum 2017 - 2020 nochmals verstärkt darauf geachtet, dass nur Investitionsmaßnahmen in dem Umfang eingeplant werden, wie er nach Einschätzung der Fachbereiche von den vorhandenen Mitarbeitern auch bewältigt werden kann. Dies führt mit Ausnahme der Jahre 2017 und 2018 zu einem relativ geringen Darlehensbedarf für Investitionen und damit auch zu entsprechend geringem zusätzlichem Zinsaufwand. Zudem ermöglicht die gute Liquidität einen außerplanmäßigen Schuldenabbau im Bereich der Investitionskredite; hierzu ist vorgesehen, die in den Jahren 2018 und 2019 anstehenden Umschuldungen eben nicht umzuschulden, sondern außerplanmäßig zu tilgen, was natürlich auch zu einer Verringerung der Zinslast führt.

Um das auch im Investitionskreditbereich vorhandene Zinsanstiegsrisiko abzudecken, wurde für Neuaufnahmen ab 2018 mit leicht ansteigenden Zinssätzen kalkuliert. Im Planungszeitraum stehen keine nicht berücksichtigten Zinsanpassungen mehr an.

Die Entwicklung des Zinsaufwands für Liquiditätskredite bedarf zum Verständnis einer näheren Betrachtung.

Der Stadt fließen insbesondere auch durch die erfolgten Hebesatzerhöhungen seit 2013 deutlich mehr liquide Mittel zu. Dies hat zusammen mit der guten Konjunktur dazu geführt, dass die Stadt zum 31.12.2016 keine Kassenkredite mehr hatte, sondern über liquide Mittel in Höhe von rund 17,1 Mio. € verfügte.

Die Finanzierungssalden der Planjahre 2018 und 2019 sind negativ, die der Jahre 2017 und 2020 positiv. Auf der Grundlage des vg. Bestandes per 31.12.2016 bleibt der Liquiditätsbestand über die Jahre 2017 - 2020 allerdings trotzdem und auch trotz der vorgesehenen Sondertilgungen insgesamt positiv, sodass Kassenkredite – wenn überhaupt – nur noch entsprechend ihrem eigentlichen Zweck zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätslücken benötigt werden dürften. Für diesbezüglichen Zinsbedarf ist durchgehend ein Pauschalbetrag von 20.050 € angesetzt.

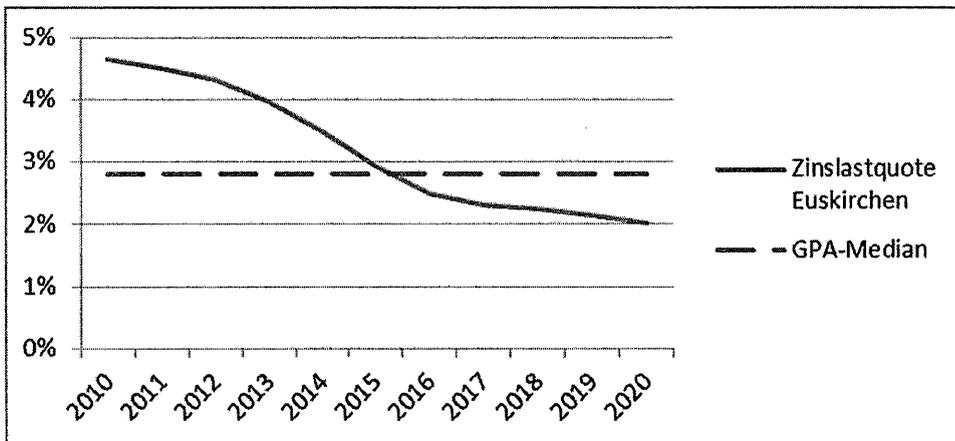
Die insgesamt positive Entwicklung der Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen belegt auch die stetig sinkende Zinslastquote der Stadt.

Kennzahl: Zinslastquote

(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 2,8%

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
4,66%	4,50%	4,32%	3,96%	3,48%	2,93%	2,49%	2,31%	2,25%	2,14%	2,03%



Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen besteht. Mit dem Planungsjahr 2016 unterschreitet die Stadt Euskirchen auch hier den GPA-Median. Stetig fallend liegt die Zinslastquote in 2020 knapp über der 2-%-Marke.

Auch hier ist anzumerken, dass der GPA-Median mittlerweile aufgrund der Zinsentwicklung der letzten Jahre überholt sein dürfte.

2.1.3 Ein- und Auszahlungen

Der Finanzplan enthält alle Ein- und Auszahlungen. In den Teilfinanzplänen A finden sich diese Angaben zusammengefasst für die einzelnen Produkte. In den Teilfinanzplänen B werden die einzelnen Investitionsmaßnahmen ab der Wertgrenze von 25.000 € nochmals einzeln dargestellt. Dieses Planungsinstrument ist als Ergänzung zu verstehen, um bei den größeren Investitionsmaßnahmen die Netto-Belastung transparent zu machen.

Der Finanzplan weist am Ende den Betrag der Liquididen Mittel aus.

Auf eine Erläuterung der konsumtiven Ein- und Auszahlungen wird an dieser Stelle verzichtet.

Aus der Investitionstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2017

Einzahlungen in Höhe von	7.535.726 €
Auszahlungen in Höhe von	14.013.525 €.

Die größten Investitionen stellen dabei die folgenden Maßnahmen dar:

- Investitionszuschüsse (MOF Bahnhof)	272.000 €
- Grunderwerbe	1.434.250 €
davon:	
Grunderwerb allgemein (Produkt 010 111 070) einschl. Beiträge u. ä.	1.255.750 €
Grunderwerb Straßen	75.000 €
Ausgleichsmaßnahmen Grundstück IPAS III. BA	103.000 €
- Investitionen im Abwasserbereich (ohne Erwerb Leitungsrechte)	5.011.350 €
davon:	
Kanalerneuerung / Renovation	632.000 €
VE 1.014.000 €	
Kanalerneuerung Thomas-Eßer-Straße	200.000 €
Kanalerneuerung Orionstraße	200.000 €
Kanalerneuerung Roitzheimer Straße	55.000 €
VE 555.000 €	
Kanalerneuerung Gottfried-Disse-Straße	VE 240.000 €
Kanalerneuerung von-Heimbach-Straße	463.000 €
Kanalerneuerung Ackerstraße / Koenenkreuzstraße	653.000 €
Kanalerneuerung Neptunstraße / Burgacker	617.000 €
Kanalerneuerung Kessenicher Straße	200.000 €
Kanalerneuerung Elsiger Straße	230.000 €
PK / BK Am Himmelsgarten	150.000 €
Kanal Am Rosenpfad	14.000 €
VE 200.000 €	
Kanalerneuerung Breite Straße	8.000 €
VE 182.000 €	
Kanalerneuerung Rheder Straße / Quartzstraße	30.000 €
VE 315.000 €	
Kanalbaukosten aus Erschließungsverträgen	1.348.800 €
- Investitionen im Straßenbereich (ohne Grunderwerb)	4.336.437 €
davon:	
BK Thomas-Eßer-Str. / Boener Str.	1.375.000 €
VE 25.000 €	
BK Carl-Benz-Straße	27.000 €
VE 550.000 €	
BK Breite Straße	45.000 €
VE 310.000 €	
BK Taubenstraße	95.937 €
VE 283.000 €	
BK Orionstraße	275.000 €
Erst. aus EV Stresemannstraße	150.000 €
BK Neptunstraße	340.000 €
PK / BK Im Höstert	VE 180.000 €
PK / BK Am Himmelsgarten	240.000 €
PK / BK Baustraße Rosenpfad	15.000 €
VE 112.000 €	
Erschließung Bischofstraße	225.000 €
BK Nikolausstraße	215.000 €
BK Schallenbergstraße	345.000 €
Umgestaltung Marktplatz Kuchenheim	34.500 €
VE 322.500 €	

Fußweg Marktplatz / Lambertusstraße	17.500 €
	VE 199.500 €
Ersatzbeschaffung / Erweiterung Straßenbeleuchtung FW	150.000 €
Beleuchtung Boener Straße / Thomas-Eßer-Straße FW	105.000 €
Ersatzbeschaffung / Erweiterung FW Straßenmöblierung an TD	135.000 €
- Investitionen im Bereich Brandbekämpfung / Bevölkerungsschutz	549.700 €
davon:	
Erwerb funktechnischer Geräte	116.000 €
	VE 81.000 €
Erwerb Vermögensgegenstände > 410 € FB 1	103.000 €
Ersatzbeschaffung Schutzausrüstung Feuerwehr FW	117.000 €
Erwerb (H)-LF 10/20 Weidesheim	0 €
	VE 400.000 €
Erwerb LF 10/20 Stotzheim	0 €
	VE 400.000 €
Erwerb LF 20 LZ Zentrum	5.000 €
	VE 405.000 €
Erwerb LF 20 LG FLA	5.000 €
	VE 405.000 €

Anmerkung: Vorgesehene Investitionssumme 2018 im Produkt: 2.000.700 €.

- Investitionen in den Schulen	644.750 €
davon:	
in Grundschulen	122.410 €
in Hauptschulen	32.400 €
in Realschulen	61.070 €
in Gymnasien	90.440 €
in Gesamtschulen	338.430 €

- Investitionen in den Einrichtungen für Asylbewerber	138.916 €
---	-----------

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit setzen sich zusammen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie sonstigen Investitionseinzahlungen.

Aus der Finanzierungstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2017 - ohne Umschuldungen -

Einzahlungen in Höhe von	6.477.899 €
Auszahlungen in Höhe von	4.140.100 €

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit beinhalten hierbei im Wesentlichen die geplante Darlehensneuaufnahme für Investitionen in Höhe von 6.477.799 €. Diese liegt somit 4.329.472 € unter der in der Haushaltssatzung 2016 vorgesehenen Darlehensermächtigung (10.807.271 €), allerdings 1.853.074 € über der im Finanzplanungsjahr 2017 der Haushaltsplanung 2016 vorgesehenen Darlehensneuaufnahme 2017 (4.624.725 €); dies ist wesentlich bedingt durch verschiedene Neuverschlagungen 2016 nicht abgeflossener Mittel. Bei den entgegenstehenden planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite in Höhe von 4.140.000 € wurde das Ziel der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung für 2017 nicht erreicht; diese beträgt 2.337.799 €. Zu beachten ist hierbei allerdings auch, dass ein ganz wesentlicher Teil dieses Investitionsbedarfs wiederum auf den gemäß den Vorgaben zum Abwasserbeseitigungskonzept erforderlichen Investitionen im Abwasserbereich beruht; im entsprechenden Produkt 110 538 280 stehen investiven Auszahlungen von 5.011.850 € investive Einzahlungen von 1.368.800 € gegenüber, der Produktsaldo aus Investitionstätigkeit beträgt somit 3.643.050 €.

Wie bereits erwähnt ermöglicht die gute Liquidität im Planungszeitraum einen außerplanmäßigen Schuldenabbau im Bereich der Investitionskredite; hierzu ist vorgesehen, die in den Jahren 2018 und 2019 anstehenden Umschuldungen eben nicht umzuschulden, sondern außerplanmäßig zu tilgen. Hierfür sind 2018 2.951.138 € sowie 2019 1.879.522 € für außerplanmäßige Tilgungen eingeplant. Der städtische Schuldenstand aus Investitionskrediten wird sich auf dieser Basis wie folgt entwickeln:

Verschuldung der Stadt Euskirchen aus Investitionskrediten (in vollen Euro)		
Schuldenstand per 31.12.2016		75.499.085
Darlehensaufnahme aus vorauss. Ermächtigungsübertragung aus 2016	1.000.000	
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2017	6.477.799	
		7.477.799
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.140.000	
		-4.140.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2017		78.836.884
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2018		4.863.549
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.139.000	
außerordentliche Tilgung	2.951.138	
		-7.090.138
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2018		76.610.295
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2019		2.001.680
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.072.000	
außerordentliche Tilgung	1.879.522	
		-5.951.522
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2019		72.660.453
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2020		1.796.520
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.652.000	
		-3.652.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2020		70.804.973

Auf dieser Basis ergibt sich in den Jahren 2017 - 2020 voraussichtlich eine Nettoentschuldung der Stadt im Bereich Investitionskredite von rund 4.694.000 €.

Bei der Aufstellung des Haushalts 2017 wurde der bereits in den Vorjahren angewandte wesentlich strengere Prüfungsmaßstab von Veranschlagungen weiterhin beibehalten. An dieser Notwendigkeit wird sich auch in den nächsten Jahren nichts ändern.

An dieser Stelle sei auch auf das Programm „Gute Schule 2020“ hingewiesen. Aus diesem Programm erhält die Stadt auch ein Darlehen, dessen Zins- und Tilgungsleistung das Land NRW übernimmt. Nach dem bisherigen Beratungsstand in den städtischen Gremien werden diese Mittel dem Zentralen Immobilienmanagement zufließen und im dortigen Wirtschaftsplan ausgewiesen werden.

2.1.4 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Der MIK-Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ hält die Kommunen an, im Vorbericht zum Haushaltsplan auch darzustellen, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in den folgenden Jahren sein werden. Auch wenn diese selbstverständlich bereits aus dem vorliegenden Haushalt ablesbar sind, sollen sie an dieser Stelle nochmals zusammengefasst dargestellt werden (Planwerte!):

- Belastungen aus bestehenden Leibrentenverträgen

Aus bestehenden Leibrentenverträgen sind voraussichtlich die nachfolgenden Beträge zu zahlen (Produktsachkonto (PSK) 010 111 070 7821-100).

2016	2017	2018	2019	2020
24.200 €	24.200 €	25.100 €	26.100 €	27.200 €

Zudem ergibt sich zur notwendigen hinreichenden Valutierung der nachzuweisenden Verbindlichkeit aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften im jeweiligen Jahresabschluss folgender Aufwand (PSK 010 111 070 5429-100)

2016	2017	2018	2019	2020
22.100 €	19.900 €	24.400 €	23.000 €	25.900 €

- Belastungen aus dem Vertrag zur Errichtung eines Sport- und Gesundheitsbades

Aus dem vorgenannten Vertrag ergeben sich zunächst die folgenden Mietzahlungen aus dem städtischen Haushalt.

PSK	2016	2017	2018	2019	2020
030 211 110 5422-300	217.500 €	233.800 €	237.500 €	241.000 €	244.500 €
030 212 115 5422-300	19.800 €	18.000 €	18.300 €	11.000 €	0 €
030 215 120 5422-300	49.400 €	36.000 €	36.600 €	44.800 €	56.500 €
030 217 125 5422-300	148.300 €	152.900 €	155.200 €	157.500 €	159.900 €
030 218 430 5422-300	59.400 €	81.000 €	82.200 €	83.400 €	84.700 €
030 221 130 5422-301	19.800 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe	514.200 €	521.700 €	529.800 €	537.700 €	545.600 €

Weitere Mietanteile aus dem Vertrag sind im Wirtschaftsplan des Stadtbetriebes Freizeit und Sport veranschlagt.

Aus dem Vorfinanzierungsteil dieses Vertrages gibt es zudem eine Verpflichtung zur Zahlung von 150.000 €. Diese ist bei PSK 120 541 290 7852-054 im Haushaltsjahr 2017 veranschlagt.

3. Haushaltsausgleich und Haushaltskonsolidierung

Der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist dann erreicht, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diesen originären NKF-Haushaltsausgleich erreicht die Stadt Euskirchen mit dem vorliegenden Haushalt 2017. Der städtische Haushalt ist somit lediglich anzeigepflichtig entsprechend § 80 Absatz 5 Satz 1 GO NRW.

Dem gegenüber weist das Finanzplanungsjahr 2018 einen historisch hohen planerischen Fehlbedarf von 25.285.041 € aus (der aus der Ausgleichsrücklage abdeckbar wäre), während die Jahre 2019 und 2020 eine planerische Überdeckung ausweisen.

3.1 Ausgleichsrücklage

Die voraussichtliche Entwicklung der städtischen Ausgleichsrücklage ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Ausgleichsrücklage der Stadt Euskirchen		
	Ausgleichsrücklage per 01.01.2014 nach Einbuchung des Jahresüberschuss 2013	
	Ausgleichsrücklage	€ 12.576.682,32
zzgl.	geplanter Jahres <u>überschuss</u> des Planungsjahres 2014	€ 442.004,00
	Ausgleichsrücklage nach Abschluss 2014	€ 13.018.686,32
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2015	€ 1.957.408,00
	Ausgleichsrücklage nach Abschluss 2015	€ 11.061.278,32
zzgl.	geplanter Jahres <u>überschuss</u> des Planungsjahres 2016	€ 4.236.116,00
	Ausgleichsrücklage nach Abschluss 2016	€ 15.297.394,32
zzgl.	geplanter Jahres <u>überschuss</u> des Planungsjahres 2017	€ 11.687.034,00
	Ausgleichsrücklage nach Abschluss 2017	€ 26.984.428,32
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2018	€ 25.285.041,00
	Ausgleichsrücklage nach Abschluss 2018	€ 1.699.387,32
zzgl.	geplanter Jahres <u>überschuss</u> des Planungsjahres 2019	€ 12.189,00
	Ausgleichsrücklage nach Abschluss 2019	€ 1.711.576,32
zzgl.	geplanter Jahres <u>überschuss</u> des Planungsjahres 2020	€ 2.989.467,00
	Ausgleichsrücklage nach Abschluss 2020	€ 4.701.043,32

3.2 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Mit dem vorliegenden Haushalt entsteht für die Stadt nicht die Pflicht zur Aufstellung eines HSK. Dies begründet sich wie folgt:

Wie auf der vorherigen Seite dargestellt, werden die noch ausstehenden Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2014 – 2016, aber auch die Planergebnisse der Jahre 2017 – 2020 planmäßig sämtlich gegen die Ausgleichsrücklage verbucht. Da in diesen Jahren auch keine Erträge bzw. Aufwendungen gem. § 43 Abs. 3 GemHVO NRW geplant waren bzw. sind, wird die Allgemeine Rücklage über den gesamten genannten Zeitraum (2014 - 2020) planmäßig ihren in der Übersicht über die Entwicklung des städtischen Eigenkapitals ausgewiesenen Bestand von € 172.770.069,93 € beibehalten. Damit ist keiner der Tatbestände erfüllt, an den das Gesetz eine HSK-Pflicht knüpft.

4. Fazit und Ausblick

Betrachtet man die Haushaltsentwicklung der letzten Jahre, fühlt man sich nach den Ereignissen der letzten Monate wieder verstärkt an eine Berg- und Talfahrt erinnert. Die steigende Transferaufwandsquote belegt deutlich, wie „fremdbestimmt“ ein ganz wesentlicher Teil der städtischen Aufwendungen ist, so dass die Stadt es nur noch bedingt in der Hand hat, ob sie einen ausgeglichenen Haushalt darstellen kann oder nicht.

Die Überdeckungen der Jahre 2016 und 2017 sowie der historisch hohe Fehlbedarf des Finanzplanungsjahres 2018 sind wesentlich, aber nicht vollumfänglich bedingt durch die erwähnten Sondereffekte bei der Gewerbesteuer in 2016 und 2017 bzw. deren zeitlich verzögerte Folgewirkungen in den Finanzausgleichen 2017 und 2018.

Ebenfalls resultierend aus den stark schwankenden Gewerbesteuereinzahlungen erschweren auch die sehr unterschiedlichen Auswirkungen der Einheitslastenabrechnung sowie deren nochmals zeitversetzten Auswirkungen auf Finanzausgleich und Kreisumlage die haushaltsmäßige Planung der Folgejahre.

Gegenüber dem Vorjahr stellt sich derzeit die Entwicklung im Flüchtlingsbereich deutlich entspannter, allerdings nicht entspannt dar. Insbesondere aufgrund der aktuellen politischen Lage ist die weitere Entwicklung in diesem Bereich jedoch in keinster Weise verlässlich abzusehen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Kreisumlage stellt sich trotz Finanzplanung auch beim Kreis Euskirchen von Jahr zu Jahr immer wieder anders dar; trotz alljährlicher Appelle der Kommunen lässt der Kreis bei seiner Umlagepolitik eine interkommunale Solidarität schmerzlich vermissen, und spätestens, seit der Kreis seine Haushaltsbeschlussfassung in den April des laufenden Haushaltsjahres verschoben hat, ist die Planungssicherheit für die kreisangehörigen Kommunen dahin; dies haben die diesbezüglichen Entwicklungen bei der Kreisumlage 2016 und 2017 leider eindrucksvoll bestätigt.

Positiv festzuhalten ist allerdings, dass das Kommunalentlastungsgesetz mit vollständiger Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2018 sowie der Wegfall der Finanzierungsbeteiligung am Fonds Dt. Einheit im Rahmen der Gewerbesteuerumlage ab dem Haushaltsjahr 2020 eine deutliche Verbesserung für den städtischen Haushalt bedeuten. Dies spiegelt sich insbesondere auch in den positiven Planergebnissen der Finanzplanungsjahre 2019 und 2020 wider.

Derzeit noch nicht bezifferbar sind die Wirkungen der anstehenden Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs. Hier gilt es abzuwarten, bis differenziertes, belastbares Zahlenmaterial vorliegt.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen beispielhaft auf, wie fremdbestimmt und schwer absehbar ganz wesentliche Faktoren für die Frage eines Haushaltsausgleichs sind. Der städtische Haushalt selbst weist als Ergebnis des konsequenten Konsolidierungskurses der letzten Jahre sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Haushaltsausführung Einsparpotentiale nennenswerter Größe nicht mehr auf. Diese Konsolidierung, die rechtzeitige Hebesatzerhöhung bei Grund- und Gewerbesteuer, die gute Konjunktur der letzten Jahre sowie die avisierten „externen“ Verbesserungen in den Folgejahren tragen dazu bei, dass man das bereits vor einigen Jahren bemühte Licht am Ende des Tunnels zumindest ab 2019 wieder sehen kann. Ob und inwieweit dieses zarte Flämmchen jedoch erhalten bleibt oder wie vor einigen Jahren schnell verlöscht, wird wesentlich davon abhängen, ob die konjunkturelle Entwicklung weiterhin so positiv verläuft wie in den OD angenommen sowie davon, dass keine weiteren wesentlichen fremdbestimmten Belastungen hinzukommen (Stichwort Unterhaltsvorschuss) und wie sich die bestehenden weiterentwickeln. Nur wenn sich diese Faktoren nicht wesentlich verschlechtern, wird die Stadt perspektivisch einen dauerhaften Haushaltsausgleich bewerkstelligen können, ohne Einwohner und Abgabepflichtige noch stärker zu belasten.

Daher ist es dringend erforderlich, dass auch andere Körperschaften zu einem dauerhaften kommunalen Haushaltsausgleich ihren Teil beitragen und ihre Probleme nicht auf dem Rücken der Kommunen abladen. Solange

- der Bund sich nicht im erforderlichen Maße an der Finanzierung der Soziallasten beteiligt;
- das Land weiterhin Zuständigkeiten in den kommunalen Bereich delegiert, ohne für einen wirklich entsprechenden finanziellen Ausgleich zu sorgen oder einen finanziellen Ausgleich erst gar nicht vornimmt und im Finanzausgleich mit den Kommunen weiterhin eine dringend gebotene Anhebung des Verbundsatzes ablehnt;
- die Belastung durch die Kreisumlage weiterhin in der heutigen Höhe bestehen bleibt oder gar - wie zu befürchten - noch steigt;
- auf aktuelle Veränderungen erst nach endlos langen Diskussionen reagiert wird oder der kommunalen Ebene die erforderlichen Mittel vom Land nicht weitergegeben, sondern vorenthalten werden (Stichwort Integrationspauschale)

werden die städtischen Bemühungen alleine einen dauerhaften Haushaltsausgleich kaum bewerkstelligen können.

